

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Türmerleim AG in Binningen

Diese AGB gelten nur für Aufträge innerhalb der Schweiz.

I. GELTUNGSBEREICH

- Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln den rechtlichen Rahmen für die Beziehung zwischen der Türmerleim AG (nachfolgend Lieferant genannt) und ihren Kunden (nachfolgend Kunde genannt).
- Die AGB gelten für alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen. Abweichende Bedingungen des Kunden verpflichten uns nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- Unsere AGB gelten auch für schwebende und alsbaldige künftige Geschäfte, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird, sofern nur unsere AGB bei einem vorangegangenen Vertrag einbezogen waren.
- Auf Nichtkaufleute findet die vorstehende Ziffer 3 keine Anwendung.

II. LIEFERUNG

- Sofern nichts schriftlich anders vereinbart, sind die Preise in Schweizer Franken zu verstehen.
- Preisangaben in Offerten sind ab Offert Stellung 3 Monate gültig.
- Die vereinbarten Preise beziehen sich ausschliesslich auf die entsprechende Lieferung. Der Lieferant behält sich vor dem Kunden bei jedem weiteren Auftrag die Preise neu festzulegen.
- Bis zu einem Rechnungsnettobetrag von CHF 800.- liefern wir ab Lager zzgl. Fracht- und Versandkosten.
- Ab einem Rechnungsnettobetrag von CHF 800.- liefern wir franko exkl. LSWA.
- Die Lieferung erfolgt ab Auslieferungslager in Pratteln des Lieferanten.
- Der Kunde haftet für von ihm zu vertretende Schäden an den Leihbehältern.
- Einwegverpackungen werden nicht zurückgenommen.
- Die (voraussichtlichen) Liefertermine sind unverbindlich, soweit nicht Abweichendes vereinbart ist.
- Bei Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins ist der Lieferant ab Zugang einer schriftlichen Mahnung des Kunden verpflichtet, die Lieferung innerhalb von 4 Wochen auszuführen. Der Kunde hat danach das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche gegen den Lieferanten wegen verspäteter Lieferung oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen.
- Höhere Gewalt, Arbeitskampfmassnahmen, unverschuldete behördliche Massnahmen im In- und Ausland, unverschuldeter Energieausfall und ähnliche Ereignisse sowie unvorhersehbare, unverschuldete und schwerwiegende Betriebsstörungen und –Einschränkungen beim Lieferanten, u.a. auch solche, die auf eine Beeinträchtigung der vereinbarten Rohstoffversorgung oder sonstige Fälle höherer Gewalt zurückzuführen sind und länger als eine Woche gedauert haben oder voraussichtlich dauern werden, berechtigen den Lieferanten, die Liefertermine entsprechend neu festzulegen.
- Falls aufgrund der vorbezeichneten Umstände die Lieferung um mehr als drei Monate verzögert wird, steht beiden Vertragspartnern das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche gegen den Lieferanten aus verspäteter Lieferung oder Vertragsrücktritt in Folge obengenannter Gründe sind ausgeschlossen.
- Teillieferungen sind ohne besondere Vereinbarung zulässig, sofern sie dem Kunden zumutbar sind.
- Abschlüsse mit vereinbarten Teillieferungen (Abrufaufträge) verpflichten den Kunden zur Abnahme der Teillieferungen in ungefähr gleichen Monatstranchen.

III. GEFAHRÜBERGANG

- Bei allen Lieferungen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung von Liefergegenständen in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem die Ware vom Lieferanten dem Frachtführer übergeben wird. Bei Gewichts- oder Mengendifferenzen, die weder vom Lieferanten noch vom Kunden zu vertreten sind, ist das Abgangsgewicht bzw. die Füllmenge massgeblich, die im Werk des Lieferanten festgestellt wurde.

IV. ZAHLUNG

- Der Rechnungsbetrag ist binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Rechtzeitige Zahlung ist erfolgt, wenn der Lieferant über das Geld mit Wertstellung am Fälligkeitstage auf dem von ihm angegebenen Konto verfügen kann. Skonti und Rabatte werden aufgrund besonderer Vereinbarung gewährt und schriftlich vereinbart.
- Die Rechnungen, Gutschriften, Kontoauszüge und Mahnungen werden im PDF Format den Kunden per Email zugestellt, es folgt kein postalischer Papierversand.
- Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde einen Verzugszins in der Höhe von 9 % p.a. oder in der Höhe des am Zahlungsort geltenden Diskontsatzes, wenn dieser 9 % überschreitet, sowie Schadenersatz.
- Unberechtigte Skontoabzüge werden nachbelastet.
- Eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden berechtigt den Lieferanten, vorbehaltlich sonstiger Rechte, die von ihm noch nicht ausgeführten Aufträge nur gegen Vorauszahlung auszuführen. Unter den gleichen Voraussetzungen werden sämtliche Zahlungsansprüche des Lieferanten gegen den Kunden für Geschäfte, soweit ausgeführt, sofort zur Zahlung fällig. Nach seiner Wahl kann der Lieferant stattdessen die abgetretenen Forderungen erfüllungshalber einziehen oder die Rückgabe der im Besitz des Kunden befindlichen Vorgehaltware auf dessen Kosten verlangen.

V. EIGENTUMSVORBEHALT

- Der Lieferant behält sich das Eigentum am Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Kommt der Kunde mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, den Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Kunden im Eigentumsvorbehaltregister eintragen zu lassen. Ist der Kunde Kaufmann, behält sich der Lieferant darüber hinaus das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur vollen Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Kunden aus der gesamten Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche vor.
- Beim Zahlungsverzug des Kunden hat der Lieferant das Recht vom Vertrag zurückzutreten und den Liefergegenstand zurückzufordern.

VI. GEWÄHRLEISTUNG

- Der Lieferant liefert die Ware entsprechend seinen Produktbeschreibungen. Diese sind insoweit als zugesicherte Eigenschaften anzusehen, als sie ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet werden.
- Der Kunde hat die Ware nach erfolgter Lieferung zu überprüfen. Offene und versteckte Mängel müssen beim Lieferanten sofort innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach erfolgter Lieferung schriftlich substantiiert und klar angezeigt werden, ansonsten gilt die Ware als vom Kunden akzeptiert.
- Bei begründeter Mangelrüge noch nicht verarbeiteter oder verarbeiteter Ware kann der Kunde nur Ersatzlieferung verlangen. Bei Fehlschlägen der Ersatzlieferung ist der Kunde nur zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- Eine darüber hinausgehende Sachgewährleistung ist ausgeschlossen.
- Die Haftung für zugesicherte Eigenschaften wird durch vorstehende Bestimmungen nicht eingeschränkt.

VII. SONSTIGE SCHADENSERTZANSPRÜCHE

- Ungeachtet anderslautender Bestimmungen im Vertrag, in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und soweit gesetzlich erlaubt, haftet der Lieferant für Schaden verursacht im Zusammenhang mit dem Vertrag nur bei Nachweis seiner groben Fahrlässigkeit oder rechtswidrigen Absicht.
- Der Lieferant haftet nicht für indirekten oder mittelbaren Schaden wie, jedoch nicht abschliessend, Einkommensverlust, entgangener Gewinn, Gebrauchsverlust, Kapitalverlust, Produktionsverlust oder Kosten im Zusammenhang mit Betriebsunterbruch.
- Die Gesamthaftung ist beschränkt auf den Kaufpreis des Vertrages. Der Lieferant haftet nicht für Schäden aus der Anwendung des Klebstoffes durch den Kunden und allfälligen damit verbundenen Folgeschäden, wie der Aus- und anschließende Wiedereinbau von durch den Käufer verklebten oder verleimten Gegenständen.

VIII. ANWENDUNSTECHNISCHE HINWEISE

- Die Gebrauchsanweisungen des Lieferanten sind allgemeine Richtlinien. Wegen der Vielfalt der Verwendungszwecke des einzelnen Produkts und wegen der jeweiligen besonderen Gegebenheiten obliegt dem Kunden die eigene Erprobung.
- Auch bei anwendungstechnischer Unterstützung des Kunden durch den Lieferer trägt der Kunde das Risiko des Gelingens seines Werkes.

IX. AUFRECHNUNG

- Der Kunde ist berechtigt, unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche gegen den Zahlungsanspruch des Lieferanten aufzurechnen.

X. GERICHTSSTAND UND ANWENBARES RECHT

- Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Baselland.
- Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf findet keine Anwendung.

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Nebenabreden, Zusicherungen, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder sonstige vertragliche Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Vertragsparteien werden anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine andere wirksame Regelung vereinbaren, die jenen wirtschaftlich so nah wie möglich kommt.

Die Version Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Türmerleim AG vom Juli 2016